

Mitteilung des Senats vom 29. März 2022

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen (PsychKG) bei psychischen Krankheiten mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Mit dem Gesetzentwurf soll möglichst kurzfristig die Möglichkeit zur Beleihung eines privaten Einrichtungsträgers mit Aufgaben des Maßregelvollzugs erweitert werden. Gegenwärtig nimmt die Gesundheit Nord gGmbH Aufgaben aus dem Bereich Maßregelvollzug wahr, die im Klinikum Bremen-Ost durchgeführt werden. Davon sind aber die Aufgaben der ärztlichen und pflegerischen Leitungen ausgenommen, die die Freie Hansestadt Bremen bislang eigenen Bediensteten übertragen hat. Diese stellt sie der Gesundheit Nord für die Aufgabenerfüllung im Klinikum Bremen-Ost zur Verfügung.

Nunmehr sollen auch diese Aufgaben der ärztlichen und pflegerischen Leitung der Gesundheit Nord im Wege der Beleihung übertragen werden, damit sie künftig durch Personal der Einrichtung wahrgenommen werden können. Ein entsprechendes Stellenbesetzungsverfahren soll in Kürze durchgeführt werden. Zuvor ist jedoch eine Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 PsychKG erforderlich, der bislang diese Leitungsaufgaben aus der Beleihung ausnimmt. Anstelle der bisherigen Regelung sollen Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden, die eine effektive Einflussnahme der Freien Hansestadt Bremen auf die beliehene Einrichtung sicherstellen. Dies ist zum einen der Vorbehalt einer qualifizierten Mehrheitsbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen an dem beliehenen Einrichtungsträger, zum anderen die Verpflichtung, den zuständigen Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen ein direktes Weisungsrecht gegenüber allen im Maßregelvollzug beschäftigten Mitarbeiter:innen der Einrichtung zu gewähren. Durch diese Vorkehrungen werden den Anforderungen, die nach der Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10), an eine rechtssichere Übertragung von staatlichen Aufgaben an Private zu stellen sind, Rechnung getragen.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 15. März 2022 zugestimmt.

Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471–2120-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 927) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Die Durchführung des Maßregelvollzugs darf nur an eine geeignete juristische Person des privaten Rechts übertragen werden, an der die Stadtgemeinde Bremen mit mindestens satzungsändernder Mehrheit beteiligt ist. Bei der Besetzung der ärztlichen und pflegerischen Leitungen und deren Stellvertretungen hat die beliehene juristische Person hinsichtlich des Auswahlverfahrens und der Einstellung der betreffenden Personen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Einvernehmen herzustellen; der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Befugnisse ein direktes Weisungsrecht gegenüber allen zur Durchführung des Maßregelvollzugs eingesetzten Beschäftigten der Einrichtung einzuräumen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471) in Kraft getreten. Es ist seitdem mehrfach, zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 927), geändert worden. Seit dem Jahr 2014 ist das Gesetz befristet, um eine fachliche Evaluierung der in der Praxis gemachten Erfahrungen und – wo erforderlich – eine zeitnahe Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die aktuelle Befristung läuft am 31. Dezember 2022 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt soll das PsychKG umfassend überarbeitet und neu strukturiert werden.

Vorab soll allerdings kurzfristig die Möglichkeit, privatrechtlich organisierten Einrichtungsträgern hoheitliche Befugnisse zu übertragen, um sie zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zu befähigen (Beleihung), für den Bereich Maßregelvollzug neu geregelt werden. Seit dem Jahr 2004 wird diese Aufgabe durch die beliehene Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverbund Bremen wahrgenommen und in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost vollzogen. Die zeitnahe Änderung der betreffenden Vorschrift ist erforderlich, um ein in Kürze dort anstehendes Stellenbesetzungsverfahren rechtssicher durchführen zu können.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Die Änderung des § 13 Absatz 1 dient der Erweiterung der Beleihungsbefugnisse. Die bisherigen Regelungen in den Sätzen 3 und 4 der Vorschrift sehen im Bereich Maßregelvollzug eine Ausklammerung der ärztlichen und pflegerischen Leitungen aus der Aufgabenübertragung vor, sodass diese Aufgaben bislang von Beschäftigten des Landes wahrgenommen werden mussten. Da sich

diese Konstellation vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels und der strengen Tarifbindung des öffentlichen Dienstes mittlerweile als problematisch erwiesen hat, soll die Regelung aufgegeben werden. Stattdessen soll der beliebigen Maßregelvollzugseinrichtung künftig ermöglicht werden, die ärztlichen und pflegerischen Leitungsfunktionen mit eigenem Personal zu besetzen.

Für diese neue Konstellation der Beleihung legen die vorgeschlagenen Sätze 3 und 4 des § 13 Absatz 1 Anforderungen fest, die die demokratische Legitimation des Einrichtungsträgers weiterhin sicherstellen. Satz 3 bestimmt insofern, dass die Stadtgemeinde Bremen mit satzungsändernder Mehrheit an dem Einrichtungsträger beteiligt sein muss. Dies ist zwar faktisch schon seit der Gründung der Gesundheit Nord im Jahr 2004 der Fall, weil die Stadtgemeinde Bremen als alleinige Gesellschafterin sämtliche Anteile des Unternehmens hält. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Erweiterung des Beleihungsumfanges soll die Mehrheitsbeteiligung der Kommune aber nunmehr gesetzlich vorgeschrieben werden, um die jederzeitige staatlichen Einflussnahme auf den Maßregelvollzug zu sichern. Handelt es sich bei dem Einrichtungsträger, wie vorliegend bei der Gesundheit Nord, um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, entspricht die vorgesehene satzungsändernde Mehrheit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Durch diese Vorkehrung soll eine effektive Steuerung und Kontrolle des Handelns des beliebigen Unternehmens gewährleistet werden.

Außerdem müssen den zuständigen behördlichen Bediensteten nach dem neuen Satz 4 Mitentscheidungsrechte bei der Auswahl und Einstellung der leitenden Beschäftigten und Weisungsrechte gegenüber allen im Maßregelvollzug eingesetzten Beschäftigten der Einrichtung zustehen. Diese Voraussetzungen stellen die Einhaltung der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18. Januar 2012 – 2 BvR 133/10) aufgestellten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Beleihung im Maßregelvollzug sicher. Danach muss eine staatliche Stelle über die fachliche und persönliche Eignung der mit Maßregelvollzugsaufgaben betrauten Mitarbeiter:innen mitentscheiden können und jederzeit auf die Durchführung der Aufgaben durch direkte fachliche Weisungen Einfluss nehmen können. Außerdem ist zwingend eine enge Anbindung an die staatliche Fachaufsicht vorzusehen, die zwar bereits durch den bisherigen Wortlaut der Vorschrift gewährleistet ist, durch das jederzeitige Weisungsrecht aber zusätzlich unterstützt wird. Die näheren Einzelheiten regelt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in dem Beleihungsvertrag, den sie mit der Maßregelvollzugseinrichtung abschließt.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.